



2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallen- und Freibades des Marktes Lam

Der Markt Lam erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallen- und Freibades des Marktes Lam vom 28.02.1994 erhalten folgende Fassung:

- (1) Von der Benutzung des Hallen- und Freibades sind Personen ausgeschlossen, die an einer übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall wird die Benutzung erst dann gestattet, wenn dem Schwimmbadpersonal eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, dass eine Gefährdung anderer nicht besteht.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Hallen- und Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 2

In § 11 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallen- und Freibades des Marktes Lam vom 28.02.1994 wird der Klammerzusatz „(mit Ausnahme der Eingangshalle)“ gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Lam, den 29.04.2020

Markt Lam:

Paul Roßberger, 1. Bürgermeister

